

## [Bürokratieabbau ermöglichen – Doppelplanung beim Hochspannungsnetzausbau vermeiden]

### Ausgangslage

Die Dynamik beim Zubau der Erneuerbaren Energien hat stark zugenommen. Da ein Großteil der dezentralen Einspeiser an die Hochspannungsebene angeschlossen wird, stehen Verteilnetzbetreiber in besonderem Maße vor Herausforderungen. Allein Avacon muss laut Netzausbauplan (NAP) bis 2045 ca. 4000 km an Hochspannungsleitungen (110-kV) neu bauen. Zum Vergleich: Die Länge des Bestandshochspannungsnetzes beträgt 12.439 km. Vor diesem Hintergrund braucht es neben einer Synchronisierung von EE- und Netzausbau, auch mehr Beschleunigung in den Planungsverfahren.

Seitens Avacon beobachten wir seit längerem eine inhaltliche Unschärfe in der medialen und politischen Diskussion um die Planung neuer Stromtrassen als Erdkabel oder Freileitung in Deutschland. Während sich die Diskussion stets um die Planungen im Übertragungsnetz und die damit verbundenen Belastungen für die Bevölkerung - insbesondere an der niedersächsischen Küste - dreht, bleibt die Perspektive der Verteilnetzebene weitgehend unbeleuchtet und vernachlässigt. Dabei bestehen auf der Übertragungsnetzebene und der Verteilnetzebene rein rechtlich völlig unterschiedliche Grundlagen, die für die Planung, den entsprechenden Leitungsbau und dessen Ausführung maßgeblich sind.

### Rechtliche Grundlage

#### 1. Verteilnetzebene

Nach § 43h EnWG ist auf der Verteilnetzebene der Vergleich der Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb zwischen einer Ausführung als Erdkabel beziehungsweise Freileitung und naturschutzfachliche Belange ausschlaggebend dafür, in welcher Ausführung eine neue Hochspannungsleitung gebaut wird. In diesem Zusammenhang ist derzeit eine doppelte Planung notwendig, um einen Kostenvergleich zwischen einem Vorhaben als Erdkabel oder als Freileitung zu ermöglichen.

#### 2. Übertragungsnetzebene

Die Gesetzesgrundlage für den Bau von Höchstspannungsleitungen in Deutschland ist das Energieleitungsbaugesetz (EnLAG) in Verbindung mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Von zentraler Bedeutung für die Ausführung als Erdkabel sind in diesem Zusammenhang § 2 EnLAG und § 3 und 4 BBPlG).

#### 3. Zusammenfassung

Während im Übertragungsnetz ein Vorrang für Erdkabel bei HGÜ-Leitungen existiert, ist die Regelung im Verteilnetz differenzierter und kostenorientierter. Daher sollte in der Debatte um Freileitungen stets zwischen Übertragungs- und Verteilnetz unterschieden werden, besonders auch auf Rücksicht um die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber 100 kV-Leitungsbauprojekten.

### Realität im Avacon Netz

Der überwiegende Teil unserer Leitungsbauprojekte im 110-kV-Bereich wird aufgrund des Kostenvergleichs nach § 43h EnWG als Freileitung realisiert, wobei im Avacon-Netzgebiet auch weiterhin Erdkabelprojekte umgesetzt werden, wenn es die Umstände erfordern. Gleichzeitig wird der Kostenvergleich von den Behörden immer gefordert, auch wenn das Projekt von vornherein als Erdkabel realisiert werden soll. Unsere Erfahrungen zeigen, dass dieser Kostenfaktor regelmäßig überschritten wird und die Variante als Erdkabel deutlich über den gesetzlich verankerten 2,75-fachen Kosten einer Freileitung liegt. Demgegenüber sind Freileitungen im Standard (2er Bündel, hohe Leistung) um ein Vielfaches günstiger als Erdkabel (5-7,5fach).

Der aktuelle Aufwand pro Planung/Projekt beträgt ungefähr das 1,75-fache des Aufwands einer Planung, die von vornherein auf eine Ausführungsart festgelegt bzw. nur diese zu betrachten hätte. Dieser Mehraufwand entsteht, weil für eine zuverlässige Einschätzung der Vergleichskosten bereits eine angemessene tiefe planerische Betrachtung beider Ausführungsarten erfolgen muss. Der Aufwand erhöht sich außerdem noch zusätzlich, wenn der berechnete Faktor knapp ober- oder unterhalb der 2,75 liegt (dann sind ggf. weitere Einzelheiten zu prüfen & betrachten).

### Lösungsvorschlag

Eine Anpassung (unter Beibehaltung einer Erdverkabelungsoption) würde zur Beschleunigung des Netzausbaus beitragen, indem Doppelplanungen vermieden, personelle Ressourcen geschont und Kosten eingespart werden. Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze dieses Problem adressiert und einen guten Vorschlag eingebracht (vgl. Drs. 21/2075 S.8 f), der zeitnah umgesetzt werden sollte.